

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: **Rückforderungen von Corona-Soforthilfen**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zu Beginn der Corona-Pandemie haben viele **kleinere Unternehmen, Selbständige und Freiberufler** zur Deckung ihrer laufenden Kosten und zur Bewältigung plötzlich auftretender Liquiditätsengpässe **Soforthilfen von Bund und Ländern** erhalten. Eine Schlussabrechnung war zunächst in diesen Fällen **nicht** vorgesehen.

Was als unbürokratische Hilfe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten begann, entwickelt sich in einigen Fällen zu einem Ärgernis. In den vergangenen Wochen erreichen uns zunehmend Anfragen von Betrieben und Unternehmen, die Post von den Bewilligungsstellen zu diesen sogenannten „**Corona-Soforthilfen**“ erhalten haben. In

den meisten Fällen geht es um die Aufforderung, zusätzliche **Angaben und Nachweise** einzureichen (z.B. über betriebliche Einnahmen, Kosten oder Liquiditätsengpässe). Teilweise ergehen aber auch schon **Rückforderungsbescheide**, bei denen gezahlte Hilfen ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Viele von Ihnen machen sich in dieser Situation Sorgen, wie es weitergeht und wie man am besten reagiert. Mit dieser Mandanten-Information möchten wir Ihnen einen Überblick über den Ablauf geben, typische Fragen beantworten und **praktische Hinweise zum weiteren Vorgehen** bieten.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Corona-Soforthilfen	2
2	Wann ist eine Rückzahlung erforderlich?	2
3	Ablauf der Rückforderung und Rückzahlung	2
4	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	2
5	Häufig gestellte Fragen	3
6	Das sollten Sie tun	3
7	Was wir für Sie tun können	3

Das war die Corona-Soforthilfe

Zu Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 hatte der Bund ein „Soforthilfeprogramm Corona“ aufgelegt. Das Programm sollte krisenbedingte wirtschaftliche Schäden für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen abfedern. Die Länder haben das Angebot des Bundes in der Regel 1:1 an die Zielgruppen weitergereicht, den Empfängerkreis dabei teilweise noch erweitert. In Nordrhein-Westfalen konnten Anträge vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden. In anderen Bundesländern gab es ähnliche Fristen.

1 Grundlagen der Corona-Soforthilfen

Die Corona-Soforthilfe war eine einmalige finanzielle Unterstützung, die kurzfristig gewährt wurde und sich in ihrer Höhe an der Zahl der Beschäftigten und am nachzuweisenden Liquiditätsengpass orientierte. Förderfähig waren Ausgaben für **laufende betriebliche Kosten** wie Miete, Leasing, Versicherungen, Strom, Wasser und sonstige, im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit entstehende Fixkosten.

Wesentlich ist, dass die Soforthilfe **zweckgebunden** war: Sie durfte ausschließlich für **tatsächlich entstandene Zahlungslücken** in Folge der Pandemie im Bewilligungszeitraum verwendet werden. Private Lebenshaltungskosten, Investitionen oder die Deckung von Umsatzausfällen wurden ebenso wenig anerkannt wie die Verwendung der Fördermittel über den bewilligten Zeitraum hinaus.

2 Wann ist eine Rückzahlung erforderlich?

Gerade zu Beginn der Bewilligung von Corona-Soforthilfen waren die Fördervoraussetzungen **nicht vollständig transparent**, so dass einige Auszahlungen im Ergebnis zu Unrecht erfolgten.

Eine Rückzahlung ist jetzt **immer dann erforderlich**, wenn nach Abschluss des Bewilligungszeitraums festgestellt wird, dass

- **kein** bzw. ein geringerer **Liquiditätsengpass** als ursprünglich angenommen bestand
- bestimmte Kosten doch **nicht** anfallen sind,
- im Antrag **unrichtige oder unvollständige Angaben** gemacht wurden, oder
- sich aufgrund nachträglicher behördlicher Prüfung herausstellt, dass die Soforthilfe (auch teilweise) **nicht den Förderbedingungen** entsprechend verwendet wurde.

In jedem Fall sind Sie zum fairen und ehrlichen Umgang mit Fördermitteln verpflichtet.

Hinweis: Sollte der tatsächliche, coronabedingte Liquiditätsbedarf geringer als beantragt gewesen sein, sind Sie **verpflichtet**, die zu viel erhaltenen Beträge freiwillig und unaufgefordert zurückzuzahlen. Wer dies unterlässt, muss mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen (z.B. Rückforderungsbescheid, Subventionsbetrug).

3 Ablauf der Rückforderung und Rückzahlung

Die Behörden prüfen regelmäßig die **ordnungsgemäße Verwendung der Soforthilfe** und nehmen dazu Kontakt mit den Empfängern auf – meist per Post oder E-Mail. Sie werden gebeten, Ihre tatsächliche wirtschaftliche Situation während des jeweiligen Förderzeitraums in einem **Rückmeldeformular** darzulegen, das **online** ausgefüllt und eingereicht werden kann.

Darin werden Sie gebeten, bestimmte Unterlagen einzureichen, insbesondere:

- Liquiditätsberechnungen für den Förderzeitraum
- Buchhaltungsunterlagen (z.B. Summen- und Saldenlisten, BWA)
- Nachweise zu Betriebseinnahmen und -ausgaben
- gegebenenfalls Erklärungen oder Aufstellungen zu Schätzungen von Umsatzeinbrüchen
- Kontoauszüge oder Zahlungsnachweise

Wichtig. Für die zu erbringenden Nachweise gibt es meistens eine Frist. Prüfen Sie die Frist sorgfältig und melden Sie sich rechtzeitig, wenn Sie Unterstützung benötigen. Faustregel: Keinesfalls ignorieren, sondern aktiv werden!

Nach Prüfung der Rückmeldung legen die Behörden fest, **ob und in welcher Höhe** eine Rückzahlung zu erfolgen hat. Für die Zahlung erhalten Sie eine Frist; bei finanziellen Schwierigkeiten kann in der Regel eine **Ratenzahlung** beantragt werden.

4 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Zur ordnungsgemäßen Nachweisführung und gegebenenfalls zur Prüfung durch die Behörden müssen Sie Ihre relevanten Unterlagen für **mindestens zehn Jahre** aufbewahren. Die Dokumentation Ihrer wirtschaftlichen Situation im Förderzeitraum ist **unverzichtbar**, um einen korrekten Nachweis über die tatsächliche Verwendung der Corona-Soforthilfe führen zu können.

5 Häufig gestellte Fragen

Was passiert, wenn ich einen zu hohen Förderbetrag erhalten habe?

Im Falle einer Überzahlung sind Sie verpflichtet, den überschüssigen Betrag zurückzuerstatten. Ein Rückmeldeverfahren der jeweiligen Behörde klärt, welcher Betrag betroffen ist.

Muss ich zwischen Soforthilfe und anderen Corona-Hilfsmaßnahmen unterscheiden?

Ja, die Soforthilfe ist von anderen Fördermaßnahmen wie Überbrückungshilfen oder Wirtschaftshilfen getrennt zu betrachten. Die jeweiligen Förderbedingungen und Nachweise sind unterschiedlich.

Was ist, wenn ich die Unterlagen nicht mehr vollständig habe?

Fehlende Nachweise können zu Problemen und Nachforderungen führen. Bitte tragen Sie alle relevanten Belege schnellstmöglich zusammen.

Was passiert im Streitfall?

Kommt es zu Uneinigkeit im Rückforderungsverfahren mit den Behörden, wird das Verfahren verwaltungsrechtlich, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Rechtsanwalts fortgeführt.

6 Das sollten Sie tun

Ruhe bewahren: Lassen Sie sich nicht über unsichern! Fast immer gibt es Fristen von einigen Wochen, um Unterlagen nachzureichen. Prüfen Sie eingehende Schreiben der Behörden sorgfältig und notieren Sie sich unbedingt die genannten Fristen. Bei Bedarf kann in einigen Fällen eine (kurze) Verlängerung beantragt werden.

Überprüfen Sie Ihren **tatsächlichen Liquiditätsbedarf im Bewilligungszeitraum** anhand Ihrer Unterlagen:

1. Tragen Sie alle relevanten Belege zusammen und – falls archivieren Sie diese sorgfältig.
2. Füllen Sie sämtliche Formularanforderungen der Behörde fristgerecht und wahrheitsgemäß aus.
3. Kontaktieren Sie uns zeitnah zur Beratung bezüglich der Zusammenstellung und Prüfung Ihrer Unterlagen.
4. Nehmen Sie im Streitfall oder bei Ablehnung Ihrer Rückmeldung unbedingt Kontakt zu einem Rechtsanwalt auf.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine **Checkliste** zu den wichtigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Rückzahlung der Corona-Soforthilfen.

7 Was wir für Sie tun können

Als Ihr Steuerberater unterstützen wir Sie gerne umfassend bei der **Zusammenstellung und Aufbereitung aller notwendigen Unterlagen**, der Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses und der Vorbereitung Ihrer Rückmeldung gegenüber der Bewilligungsbehörde. Unsere Tätigkeit umfasst dabei **die steuerliche und buchhalterische Beratung** sowie die Bereitstellung aussagekräftiger Dokumentationen.

Bitte beachten Sie: Die anwaltliche Prüfung oder Begleitung eines **verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens** (z.B. bei Anfechtung eines Rückforderungsbescheids, Einlegung von Widerspruch oder Klage vor dem Verwaltungsgericht) gehört **nicht** zu unserem Leistungsspektrum. In diesen Fällen empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, frühzeitig einen spezialisierten Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht zu konsultieren.

Mit freundlichen Grüßen

Checkliste: Wichtige Unterlagen zur Prüfung von Corona-Soforthilfen

Um die Rückmeldung und gegebenenfalls Rückzahlung der Corona-Soforthilfe korrekt vorzubereiten, sollten Sie folgende Unterlagen **vollständig und geordnet** bereithalten:

Kategorie der Unterlagen	Was ist aufzubewahren?
Antrags- und Bewilligungsunterlagen	- Kopie Ihres Soforthilfe-Antrags - Bewilligungsbescheid bzw. Mitteilung über die Auszahlung der Soforthilfe
Berechnung und Prognosen	- Ursprüngliche Liquiditätsprognose (z.B. Tabelle geplanter Einnahmen und Ausgaben für den Förderzeitraum) - Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses - Vergleich zwischen Prognose und Ist-Situation im Förderzeitraum
Nachweise der betrieblichen Kosten	- Miet- und Leasingverträge sowie zugehörige Rechnungen und Zahlungsbelege - Strom-, Wasser-, Gas-, Telefon-, Internetrechnungen mit Zahlungsnachweisen - Versicherungsnachweise sowie Belege für weitere laufende Kosten (z.B. Wartung, Reinigung usw.)
Nachweise zu Einnahmen und Umsätzen	- Eingangs- und Ausgangsrechnungen während des Förderzeitraums - Kontopauszüge zur Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben - Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) und/oder betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) - Kassenbücher (sofern geführt)
Sonstige Unterlagen	- Korrespondenz mit Behörden (z.B. Rückmeldebestätigungen, Rückzahlungsaufforderungen) - Anträge, unter anderem auf Ratenzahlung oder Fristverlängerung - Nachweise über erhaltene Hilfen aus anderen Programmen im gleichen Zeitraum - Beratungsprotokolle/Empfehlungsschreiben von Steuerberater, IHK oder HWK - gegebenenfalls Nachweis über die Verwendung privater Rücklagen zur Deckung tatsächlich entstandener Zahlungslücken
Archivierung	Bitte archivieren Sie sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe für mindestens zehn Jahre !

Bestellschein



Gebührenfrei faxen an

0800 512 19 13

Deubner 
Steuern & Praxis

Tel.: +49 (0) 221 / 93 70 18-0
kundenservice@deubner-verlag.de

Mandanten-Information: Rückforderungen von Corona-Soforthilfen

(Umfang: 4 Seiten, Format: DIN A4, lieferbar)



Datei (Word- und PDF-Datei)

- | | |
|--|-------|
| ☐ ohne Briefkopf-Einarbeitung | 139 € |
| ☐ mit Briefkopf-Einarbeitung | 159 € |

Alle Preise zzgl. 7% USt und ggf. zzgl. Versand



Briefkopf

- ☐ liegt Deubner bereits vor.
- ☐ sende ich im Original per Post oder als PDF an kundenservice@deubner-verlag.de.

Besteller

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

☐ Ich wünsche künftig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine neue Mandanten-Information erscheint.

42539902

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG – mit den Marken Deubner Recht & Praxis und Deubner Steuern & Praxis

Postfach 50 19 64
50979 Köln
Oststraße 11
50996 Köln

Tel. + 49 (0) 2 21/93 70 18-0
Fax + 49 (0) 2 21/93 70 18-90
www.deubner-steuern.de
kundenservice@deubner-verlag.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
Deubner Recht & Steuern
Beteiligungs-GmbH
HRB 37127

Geschäftsführer
Ralf Wagner,
Jochen Hortschansky, Kurt Skupin
HRA 16268

USt-Ident-Nr.
IBAN
SWIFT-BIC
Gläubiger-ID

DE 213 247 591
DE 94 3708 0040 0937 2593
00 DRES DE FF 370
DE25ZZZ0000446010